

Bekanntmachung

über die Genehmigung der Außenbereichssatzung Perach – „Neumühle“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Der Gemeinderat hat am 29. 03. 2000 die Außenbereichssatzung Perach – „Neumühle“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB als

SATZUNG

beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 71 - hat mit Bescheid vom 12. 05. 2000 die Außenbereichssatzung Perach – „Neumühle“ genehmigt.

Die Außenbereichssatzung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach sowie im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

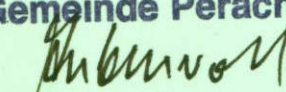
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 26.05.2000

Abnahme am: 14. Juni 2000

Gemeinde Perach

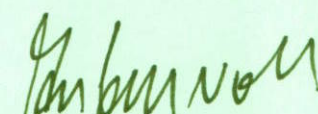


.....
Bürgermeister
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

Perach, den 18.05.2000

Gemeinde Perach





.....
Stübenvoll, 1. Bürgermeister